

# MENSCHEN PFLEGEN

S O N D E R D R U C K



Hintergrund ... Seite 3

## **Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)**

Allgemeine Informationen zum Gesetz

Interview ... Seite 4/5

## **Ministerin Malu Dreyer zum neuen Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe**

Informationen ... Seite 6

## **Keine Überprüfung von selbstorganisierten Wohngemeinschaften**

Interview ... Seite 7

## **Fragen an Ottmar Miles-Paul, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen**

# Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser,

am 1. Januar 2010 ist das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) in Kraft getreten, das an die Stelle des Heimgesetzes des Bundes tritt. Der vorliegende Sonderdruck des Magazins Menschen pflegen informiert Sie über die Ziele und wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzes.

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe orientiert sich an den Bedürfnissen und Wünschen pflegebedürftiger und behinderter Menschen. Es fördert differenzierte Angebote des gemeinschaftlichen Wohnens, wie sie mehr und mehr bestehen. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um Selbstbestimmung und Teilhabe weiter voranzubringen. Das wollen wir.

Rheinland-Pfalz will mit dem neuen Gesetz auch die Position von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken. Sie sollen bei der Auswahl des Wohnangebotes unterstützt und über ihre Rechte und Möglichkeiten beraten werden.

Das Landesgesetz regelt die Anforderungen und die Überprüfung von Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens für ältere, behinderte und pflegebedürftige Menschen. Seine Anwendung hängt davon ab, ob und in welchem Maß die Bewohnerinnen und Bewohner in einer strukturellen Abhängigkeit vom Anbieter leben. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen sind jeder anderen privaten Häuslichkeit gleichgestellt und werden nicht überprüft.

Detaillierte Informationen zu den Regelungen des neuen Gesetzes finden Sie auf den folgenden Seiten. Das Magazin Menschen pflegen wird in seinen künftigen Ausgaben regelmäßig über die Umsetzung des neuen Gesetzes berichten. Gerne können Sie sich auch mit Fragen an die Redaktion oder an die auf Seite 8 genannte Behörde wenden.

Kurt Beck

Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz



## Impressum

Herausgeber:  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Familie und Frauen  
Referat Reden und Öffentlichkeits-  
arbeit  
Bauhofstraße 9 · 55116 Mainz  
www.masgff.rlp.de

Text & Redaktion:  
Uta Becker  
Bauhofstraße 9 · 55116 Mainz  
Tel.: 06131 16-2078  
Fax: 06131 16-172078  
E-Mail: redaktion@menschen-  
pflegen.de

Gestaltung:  
Becker-Glajcar Vis. Kommunikation,  
Nieder-Olm  
Fotografie:  
Dieth & Schröder Fotografie, St. Johann  
Druck:  
Printec Druck GmbH, Kaiserslautern

# Hintergrund

## Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)

### Allgemeine Informationen zum Gesetz

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) ist ein Schutzgesetz für volljährige Menschen mit Behinderung und volljährige pflegebedürftige Menschen, die in Einrichtungen leben. Es ersetzt den ordnungsrechtlichen Teil des Heimgesetz des Bundes. Mit dem LWTG wollen wir

- die Qualität der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf verbessern,
- kleinräumige, selbstbestimmte gemeinschaftliche Wohnformen fördern,
- die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf in Einrichtungen und im Wohnumfeld stärken und ausbauen,
- neue Angebote für Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen, beispielsweise ein Einrichtungen- und Dienstportal, eine Informations- und Beschwerdeline und Qualitätsberichte.

## Der Geltungsbereich des LWTG

### Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Das sind Wohnangebote für behinderte oder pflegebedürftige Menschen, die eine umfassende Versorgung mit Verpflegung, Pflege und anderen Unterstützungsleistungen gegen Entgelt vertraglich gewährleisten. Es handelt sich um Einrichtungen nach dem klassischen Vorbild der Heime, die in ihrem Bestand unabhängig sind vom Wechsel und der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Einrichtungen müssen ihren Betrieb der Aufsichtsbehörde anzeigen und definierte Qualitätsanforderungen erfüllen. Sie werden einmal im Jahr unangemeldet überprüft.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot können die Wohnraumüberlassung und die Verpflegung, Pflege oder andere Unterstützungsleistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden, sondern sind miteinander verbunden. Das gilt auch dann, wenn die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind, die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner aber eingeschränkt ist, weil die Leistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können.

*„Das neue Gesetz wird die Angebotslandschaft in der Pflege und der Hilfe für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz positiv zu Gunsten kleinerer und dezentralisierter Einrichtungen verändern. Gerade das erleichtert die Öffnung ins Gemeinwesen und die Teilhabe am normalen Leben.“*

**Winfried Bauer**, Vorsitzender der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz

### Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung

Das sind beispielsweise eigenständige betreute Wohngruppen für behinderte oder pflegebedürftige Menschen, die aufgrund ihrer Größe mit acht oder zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern einen familiären Charakter haben. Sie bieten eine höhere Wahlfreiheit. Die Bewohnerinnen und Bewohner können die Anbieter einzelner Unterstützungs- oder Pflegeleistungen wählen, die Gesamtorganisation der Einrichtung und der Tagesabläufe liegt aber bei einem Träger. Diese Einrichtungen müssen ihren Betrieb der Aufsichtsbehörde anzeigen. Sie haben bestimmte Anforderungen entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung zu erfüllen. Sie werden anlassbezogen geprüft, beispielsweise wenn Beschwerden vorliegen.

Auch so genannte Seniorenresidenzen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationäre Hospize zählen zu den Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung.

### Das Vertragsrecht ist im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes geregelt.

Am 1. Oktober 2009 ist das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz in Kraft getreten. Es regelt die Vertragsgestaltung von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Menschen mit Pflegebedarf, wenn neben der Wohnraumüberlassung auch Dienstleistungen zur Bewältigung von Hilfebedarfen im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit angeboten werden. Weiterhin bestimmt das Gesetz vorvertragliche Informationspflichten sowie die Anforderungen an Verträge, Entgelt-erhöhungen und Kündigung.

Weitere Infos dazu erhalten Sie unter [www.bmfsfj/Gesetze.de](http://www.bmfsfj/Gesetze.de)



Ministerin Dreyer in der Landtagsdebatte am 9. Dezember 2009

## Ministerin Malu Dreyer zum neuen Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe

**Frau Ministerin Dreyer, Sie wollten das alte Heimgesetz des Bundes nicht nur fortschreiben, sondern haben mit dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) ein innovatives neues Gesetz auf den Weg gebracht. Was sind Ihre Beweggründe dafür?**

Die Art und Weise, wie und wo wir wohnen bestimmt ganz entscheidend die Lebensqualität; das gilt besonders für ältere, behinderte und pflegebedürftige Menschen. Sie haben sehr konkrete und individuelle Vorstellungen, wie sie wohnen wollen. Viele Menschen wollen heute, auch wenn sie Hilfe- und Unterstützungsbedarf haben, eigenständig und selbstorganisiert leben. Viele wollen mit anderen zusammen ihr Leben und Wohnen gestalten. Ich möchte mit dem Gesetz die Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger abbilden und die starren Vorgaben des Heimgesetzes durch Regelungen ersetzen, die Gestaltungsspielräume für zukunftsorientierte neue Wohnformen bieten.

**Was bedeutet Ihnen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf?**

Teilhabe und Selbstbestimmung sind mir sehr wichtige Anliegen, für die ich mich bereits seit vielen Jahren einsetze. Das gilt für die Pflegepolitik und auch für die Politik für Menschen mit Behinderung. Mit dem Landesgesetz über

Wohnformen und Teilhabe will die Landesregierung dazu beitragen, dass sich Wohneinrichtungen für pflegebedürftige und behinderte Menschen in das Gemeinwesen öffnen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen in der Gesellschaft leben und am Gemeinwesen teilhaben. Wir haben die Möglichkeiten der Mitwirkung in den Einrichtungen erweitert und wollen die Bewohnerinnen und Bewohner auch künftig dabei unterstützen. Wir wollen, dass es mehr kleinräumige, familiär angelegte Wohngruppen gibt, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner wählen können, welche Dienstleistungen sie einkaufen.

**Auch die Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher ist Ihr erklärtes Ziel. Wie wird das umgesetzt?**

Wir haben verschiedene neue Instrumente geschaffen, die die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Auswahl von Wohnangeboten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Bundesweit einmalig ist das geplante Einrichtungen- und Dienstportal. Das ist ein Internetportal, das kosten- und barrierefrei ab 2011 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz als der zuständigen Behörde eingerichtet wird. Hier können sich alle Interessierten über die Leistungen der Wohnangebote und über deren Qualität informieren. Ich wünsche mir, dass wir die Bürgerinnen und Bürger wirklich transparent über die Mög-

lichkeiten des Wohnens und der Unterstützung informieren. Deshalb werden auch die Qualitätsberichte, die die zuständige Behörde über die geprüften Einrichtungen fertigt, ins Portal eingestellt.

### **Wo können sich Bürgerinnen und Bürger beraten lassen?**

Die zuständige Beratungs- und Prüfbehörde im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beantwortet alle Fragen zu den Anforderungen an Wohn- und Unterstützungseinrichtungen und informiert Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte. Sie berät auch Träger und Initiatoren von neuen Einrichtungen. Interessierte, die selbstorganisierte gemeinschaftliche Wohngemeinschaften auf die Beine stellen wollen, können sich an die Beratungsstelle PflegeWohnen in Mainz wenden (siehe Seite 8). Sie informiert landesweit zu den Qualitätsmerkmalen und Finanzierungsmöglichkeiten von Wohngemeinschaften.

### **Welche Bedeutung messen Sie der Überprüfung von Einrichtungen bei?**

Die Möglichkeit, Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens von pflegebedürftigen und behinderten Menschen wirkungsvoll zu überprüfen, ist besonders dort nötig, wo die Menschen in einer besonderen strukturellen Abhängigkeit von einem Anbieter oder Träger leben. Deshalb werden in Rheinland-Pfalz grundsätzlich unangemeldete Überprüfungen vorgenommen. Die Qualität einer Einrichtung kann allerdings nicht durch Überprüfungen allein gesichert werden. Große Wirkung hat nach meiner Auffassung, ob Angehörige und Ehrenamtliche die Möglichkeit haben, sich einzubringen. Deshalb haben wir ein Konzept der Teilhabe und der Beteiligung von Ehrenamtlichen als Qualitätsmerkmal im Gesetz vorgesehen.

### **Selbstorganisierte Wohngemeinschaften unterliegen nicht der Aufsicht. Warum?**

Wir wollen entbürokratisieren und Überregulierungen vermeiden. Wo pflegebedürftige oder behinderte Menschen selbstorganisiert zusammen leben und über ihre Alltagsgestaltung und die dafür erforderlichen Hilfen frei entscheiden, behandeln wir sie wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Eine Wohngemeinschaft unterliegt deshalb keiner Aufsicht. Die Überprüfung von gemeinschaftlichen Wohnformen ist aber dort erforderlich, wo Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens, der Verpflegung und Unterstützung aus einer Hand oder miteinander verbunden erhalten und nicht frei wählen können.

### **Gibt es die Möglichkeit von Beschwerden?**

Mir ist besonders wichtig, Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen auf die verschiedenen Möglichkeiten

hinzuweisen. Beschwerden sind wichtige Hinweise für die beteiligten Behörden und anderen Institutionen, wie zum Beispiel die Pflegekassen oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Leider scheuen sich viele, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wir haben deshalb in dem neuen Landesgesetz die Einrichtung einer Informations- und Beschwerde-Hotline geregelt. Diese landesweite Ansprechstelle wird im 1. Halbjahr 2010 bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz eingerichtet. Dort kann man sich mit Fragen und Beschwerden melden und erhält die erforderlichen Hinweise.

*„Mit dem Gesetz sind unserer Ansicht nach gute Anfangspunkte formuliert worden, die die Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft weiter stärken werden. Ein weiterer Aspekt ist die Stärkung der Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner durch z.B. Bewohnervertretungen. Für den Bereich der Interessenvertretung erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, sich u.a. aus den Reihen der Selbsthilfeorganisationen Unterstützung zu holen.“*

**Gracia Trapp**, Geschäftsführerin des Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (ZsL)

### **Wie geht es nun weiter?**

Es steht nun an, die noch geltenden Bundesverordnungen durch Landesverordnungen zu ersetzen. Mein Ministerium bereitet deshalb Regelungen zu den baulichen und personellen Anforderungen an die Einrichtungen vor, die dem LWTG unterliegen. Die Regelung der Mitwirkung der Bewohnervertretungen ist eine wichtige Aufgabe, in die wir frühzeitig die beteiligten Verbände und Organisationen sowie die Selbsthilfe einbeziehen wollen. Es geht zum Beispiel um Fragen wie: Soll es künftig nur noch Einzelzimmer geben? Welche Anforderungen sind an eine Leitungskraft zu stellen? Wie viele Externe sollen künftig in einer Bewohnervertretung mitwirken können?

Es ist mir ein wichtig, die Inhalte des neuen Gesetzes in den nächsten Wochen und Monaten allen Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln. Wir werden dazu verschiedene Wege nutzen. Ich freue mich sehr, wenn auch die Leserinnen und Leser des Magazins Menschen pflegen dazu beitragen und anderen, die sich dafür interessieren, davon erzählen. Was die Entwicklung der Versorgungsstrukturen betrifft, so werden wir weiterhin daran arbeiten, dass alle Hilfen, die gebraucht werden, wohnortnah verfügbar sind. Die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger und das zukunftsorientierte Engagement der Einrichtungsträger sind dafür wichtige Voraussetzungen. Nur gemeinsam können wir unser Ziel erreichen.

# Informationen

## Keine Überprüfung von selbstorganisierten Wohngemeinschaften

In selbstorganisierten Wohngemeinschaften gestalten die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt und gemeinschaftlich. Sie können hierzu beispielsweise einen Bewohner- oder Hausgemeinschaftsrat gründen und ihre Entscheidungen über die Gestaltung des Zusammenlebens und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemeinschaftlich treffen. Mitglieder der Wohngemeinschaft sind frei in der Auswahl und Inanspruchnahme von Pflege- und Unterstützungsleistungen; es darf keine Koppelung zwischen den Dienstleistungen und der Wohnraumüberlassung bestehen. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft entscheiden selbst über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner. Die Wohngemeinschaft darf nicht Bestandteil einer Einrichtung mit umfassender Versorgung sein und über mehr als acht Wohnplätze verfügen. In einem Gebäude dürfen nicht mehr als 16 Wohngemeinschaftsplätze der gleichen Initiatoren zusammen liegen.

## Das LWTG stärkt Teilhabe und Mitwirkung

Nach dem LWTG sollen Einrichtungen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern die gesellschaftliche Teilhabe am Leben in der Gemeinde ermöglichen. Die Träger sollen Konzepte entwickeln, wie sie Bürgerinnen und Bürger für eine ehrenamtliche Betätigung in ihrer Einrichtung gewinnen können oder wie sie bestehende Initiativen der Gemeinde in ihre Einrichtung integrieren.

Das Gesetz regelt, dass Kommunen für die auf ihrem Gebiet liegenden Einrichtungen Patinnen und Paten benennen können. Es ist unbestritten, dass sich die Qualität von Einrichtungen

Selbstbestimmte Wohngemeinschaften unterliegen keiner staatlichen Aufsicht. Sie werden nicht überprüft, sondern behandelt wie individuelles Wohnen in der eigenen Häuslichkeit. Um sich über konzeptionelle Möglichkeiten und Finanzierungsmodalitäten zu informieren, können sich sowohl Initiatorinnen und Initiatoren wie auch Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaften an die Landesberatungsstelle „PflegeWohnen“ wenden, die das Land eingerichtet hat. (Anschrift siehe Seite 8).

Die für die oben genannten Einrichtungen zuständige Aufsichtsbehörde kann allerdings überprüfen, ob die Anforderungen des selbstbestimmten Wohnens tatsächlich erfüllt sind.

Ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes liegen die Einrichtungen des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Service-Wohnen) und die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

*„Sie haben das Wohnen in selbstorganisierten Wohngemeinschaften grundsätzlich zum privaten Sozialraum der Bürgerinnen und Bürger geschlagen und so als Integrationsfortschritt gegenüber dem Heim anerkannt und geschützt.“*

**Professor Dr. Dr. Klaus Dörner, Hamburg**

ganz besonders positiv entwickelt, wenn sich Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer oder andere Ehrenamtliche einbringen können. Sie können sich für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner einsetzen und auf ihre ganz individuellen Anliegen eingehen. Sie können auch die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen unterstützen.

Das Gesetz beschreibt die wesentlichen Strukturen der Mitwirkung für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die Einzelheiten werden noch in einer Rechtsverordnung konkretisiert. Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können in angemessenem Umfang auch externe Personen, beispielsweise aus den kommunalen Beiräten für ältere oder behinderte Menschen, gewählt werden. Wenn eine Bewohnervertretung nicht zustande kommen kann, kann für längstens ein Jahr ein Angehörigen- und Betreuerbeirat gewählt werden. Solange diese Gremien nicht gebildet werden können, bestellt die zuständige Behörde in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung einen Bewohnerfürsprecher oder eine Bewohnerfürsprecherin.



## Fragen an Ottmar Miles-Paul, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen

### Welche Bedeutung hat das LWTG für behinderte Menschen?

Das LWTG ist für behinderte Menschen ein wichtiger Türöffner für neue und vielfältige Wohnformen und für eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Als Landesbehindertenbeauftragter treffe ich viele Menschen mit Behinderungen und erlebe, dass sie wie alle anderen auch am gesellschaftlichen Leben teilhaben und mitten drin wohnen möchten. Das neue Gesetz unterstützt diesen Prozess.

### Wie werden sich die Wohnformen behinderter Menschen weiterentwickeln?

Vor einigen Monaten hatte ich die Möglichkeit, mich über die Situation behinderter Menschen in Schweden zu informieren. Dort wurden die traditionellen Behinderteneinrichtungen Schritt für Schritt ersetzt durch kleine überschaubare Wohngruppen, die im Stadtteil integriert sind, und durch die Möglichkeit der Assistenz in der eigenen Wohnung. Ich bin überzeugt, dass es in Deutschland nur noch eine Frage der Zeit ist, bis solche Modelle bei uns Standard werden. Das gilt gerade auch für Modelle für Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf. „Leben wie andere“ ist der Slogan, der mir in Schweden immer wieder begegnete und der auch bei uns Leitlinie sein muss.

*„Franz Kafka hat einmal sehr treffend gesagt: „Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.“ Möge es uns gelingen, viele neue Wege zu gehen, um behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“*

**Ottmar Miles-Paul**, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen

### Was braucht es dazu noch aus Ihrer Sicht?

Wir brauchen vor allem einen gesellschaftlichen Konsens, dass behinderte, pflegebedürftige und ältere Menschen selbstbestimmt und würdig in unserer Mitte leben können. Das muss die Grundlage dafür sein, entsprechende Angebote zur Unterstützung für ein Leben in der Gemeinde aufzubauen. Dabei müssen vor allem auch die Betroffenen selbst entscheidend beteiligt werden.



**Zur Person:** Ottmar Miles-Paul wurde 1964 im baden-württembergischen Ertingen geboren. Er studierte von 1985 bis 1990 Sozialwesen in Kassel. Während eines 15-monatigen Aufenthaltes in Berkeley bei San Francisco lernte er die Behindertenpolitik der USA kennen.

Seit 14. Januar 2008 übt er das Amt des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz aus. Zuvor war er in verschiedenen Organisationen der Behindertenpolitik tätig und engagierte sich zuletzt von April 2001 bis Mitte Februar 2008 als Stadtverordneter in Kassel für die Umsetzung des Konzeptes für ein barrierefreies Kassel.

### Das Gesetz will die Mitwirkung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen fördern. Welche Erwartungen haben Sie dazu?

Ich erwarte, dass sich Mitbestimmung und Teilhabe der Menschen, die in den verschiedenen Wohnformen leben, entscheidend verbessern. Ausschlaggebend für die Qualität von Wohnangeboten müssen die Menschen sein, die dort wohnen. Ihre Selbstbestimmung muss für uns stets die Leitlinie sein. Ich weiß aus zahlreichen Treffen mit den Heimbeiräten, dass sie viele Ideen und Anliegen haben, wie sie sich in die Gestaltung der Tagesstrukturen und Abläufe in ihren Einrichtungen einbringen können. Wir unterstützen das kontinuierlich mit Informationsveranstaltungen und wir werden sie auch über die Inhalte des neuen Gesetzes barrierefrei und in leichter Sprache beraten.

# Wichtige Informationen

## Neue Hilfen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) will die Position der Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit und deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer stärken. Dazu werden folgende neue Angebote geschaffen:

### Das Einrichtungen- und Dienstportal:

Das Portal wird als Internet-Plattform ab dem Jahr 2011 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichtet. Hierin werden alle Einrichtungen aufgenommen, die von der Aufsichtsbehörde überprüft werden. Außerdem können alle Anbieter von gemeinschaftlichen Wohnformen oder Unterstützungsleistungen für ältere, behinderte und pflegebedürftige Menschen ihre Angebote dort aufnehmen lassen. Die Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtun-

### Die Qualitätsberichte

Die zuständige Behörde erstellt Qualitätsberichte der geprüften Einrichtungen. Diese enthalten für Verbraucherinnen und Verbraucher verständliche Informationen über die Ergebnisse der Prüfungen und weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten der Einrichtungen. Die Kriterien und Modalitäten der Veröffentlichung werden zwischen den Verbänden der Träger, den kommunalen Spitzenverbänden und der zuständigen Behörde vereinbart.

### „PflegeWohnen“ Rheinland-Pfalz, Landesberatungsstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Für Menschen, die wegen altersbedingter, körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht mehr zu Hause leben können, bietet das gemeinsame familienähnliche Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft eine attraktive Alternative. Ältere Menschen mit Hilfebedarf können in einer Umgebung leben, die mit der vertrauten häuslichen Atmosphäre vergleichbar ist. Angehörige sind als Vertrauenspersonen in die Wohngemeinschaften eingebunden. Die DRK-Landesberatungsstelle PflegeWohnen berät Interessierte und Initiatoren zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Rheinland-Pfalz. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erhalten hier fachkundige Unterstützung und können sich über aktuelle Projekte und Veranstaltungen informieren.

#### DRK-Kreisverband Mainz-Bingen e.V.

Landesberatungsstelle PflegeWohnen, Stephanie Mansmann  
Mitternachtsgasse 6 · 55116 Mainz  
Telefon 06131/269 73 · Telefax 06131/269 81  
pflegewohnen@drk-mainz.de · www.drk-pflegewohnen.de

gen werden dort eingestellt. Hierzu können die Einrichtungen und die Mitwirkungsgremien (Bewohnervertretung, Angehörigen- und Betreuerbeirat und Bewohnerfürsprecher) Stellungnahmen abgeben, die auch veröffentlicht werden. Das Portal soll den Marktüberblick und Vergleichsmöglichkeiten für alle Interessierten verbessern. Es kann von den Kommunen zur Strukturplanung genutzt werden.

*„Wir begrüßen, dass durch das neue Gesetz der Verbraucherschutz ausdrücklich verbessert wird. Verstärkte behördliche Prüfungen sowie eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit von Einrichtungen für Betroffene, die einen Platz in einer Einrichtung suchen, werden ihren Beitrag dazu leisten. Außerdem ist es erfreulich, dass die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgebaut werden.“*

**Ulrike von der Lühe**, Geschäftsführender Vorstand  
der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

### Die Informations- und Beschwerde-Hotline

Im 1. Halbjahr 2010 wird die Hotline bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz eingerichtet. Sie soll landesweit verfügbar sein und bei Fragen und Beschwerden informieren und die zuständigen Ansprechpartner nennen. Aktuelle Informationen erhalten Sie unter [www.menschen-pflegen.de](http://www.menschen-pflegen.de)

### Die Beratungs- und Prüfbehörde (LWTG)

Die nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe zuständige Beratungs- und Prüfbehörde ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelt und an den Standorte Mainz, Trier, Landau und Koblenz vertreten.

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung –  
Referat 61 · Rheinallee 97-101 · **55118 Mainz**  
Telefon 06131/967-0 · Telefax 06131/967-510
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung –  
Zweigstelle Koblenz, Referat 28  
Baedekerstraße 12-20 · **56073 Koblenz**  
Telefon 0261/4041-0 · Telefax 0261/47115
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung –  
Zweigstelle Landau, Referat 28  
Reiterstraße 16 · **76829 Landau**  
Telefon 06341/26-1 · Telefax 06341/26-445
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung –  
Zweigstelle Trier, Referat 24  
Moltkestraße 21-23 · **54292 Trier**  
Telefon 0651/14470 · Telefax 0651/1447292